

Studienführer

Die Hochschule für Bodenkultur in Wien hat die Aufgabe, eine hochschulmäßige wissenschaftliche Ausbildung auf den Gebieten der Landwirtschaft, Forst- und Holzwirtschaft, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sowie Lebensmittel- und Gärungstechnologie zu vermitteln.

Bei Einhaltung der Studienpläne und termingemäßer Ablegung der Prüfungen beträgt die Studiendauer für das Studium der Landwirtschaft und für das Studium der Forst- und Holzwirtschaft je 9 Semester; für das Studium der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft und für das Studium der Lebensmittel- und Gärungstechnologie je 10 Semester.

Den Abschluß des Studiums bildet in jeder Studienrichtung die zweite Diplomprüfung bzw. für Studierende, die ihre Studien vor dem Wintersemester 1969/70 begonnen haben, die dritte Staatsprüfung, nach deren erfolgreicher Ablegung der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen wird.

Nach Ablegung der II. Diplomprüfung bzw. der III. Staatsprüfung wird nach Approbation einer Dissertation und erfolgreichem Bestehen einer strengen Prüfung (Rigorosum) der zusätzliche akademische Grad eines „Doktors der Bodenkultur“, lateinisch „Doctor rerum naturalium technicarum“, abgekürzt „Dr. nat. techn.“, verliehen.

Aufnahmebedingungen

a) Inländische Studierende

Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule berechtigt zur Aufnahme als ordentlicher Hörer (Immatrikulation). Wann und in welchem Umfang Absolventen berufsbildender höherer Schulen bzw. Absolventen von höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten Zusatzprüfungen zur Erlangung der Immatrikulationsberechtigung abzulegen haben, regelt die Hochschulberechtigungsverordnung vom 28. Februar 1968, BGBl. Nr. 101.

Als außerordentliche Hörer können alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und deren Vorbildung Verständnis für die Vorlesungen erwarten läßt. Außerordentliche Hörer werden zu den für ordentliche Studien eingerichteten Prüfungen nicht zugelassen; Kolloquienzeugnisse haben keine öffentlich-rechtliche Gültigkeit.

b) Ausländische Studierende

Grundsätzlich ist die Aufnahme nur nach Maßgabe der verfügbaren Studienplätze möglich.

Ausländische Studenten, die ein ordentliches Studium an der Hochschule für Bodenkultur anstreben, haben ein Ansuchen an das Rektorat zu richten; diesem sind alle für die Aufnahme notwendigen fremdsprachigen Urkunden in beglaubigter deutscher Übersetzung beizuschließen. Die Aufnahme ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Vorlage eines Reifezeugnisses einer Schule, das dem Reifezeugnis einer österreichischen höheren Lehranstalt entspricht und das den Bewerber zum Besuch einer Hochschule (Universität) in seinem Heimatlande berechtigt.

2. Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift durch entsprechende Zeugnisse. Deutschprüfungen können an der philosophischen Fakultät der Universität Wien oder beim Österreichischen Auslandsstudentendienst abgelegt werden.

Ist das im Ausland erworbene Reifezeugnis dem für die gewählte Studienrichtung zu fordernden inländischen Reifezeugnis nicht gleichwertig, so hat der Bewerber vor Beginn des ordentlichen Studiums die nötigen Ergänzungsprüfungen abzulegen bzw. die hierzu erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen.

Immatrikulation und Inskription

Wer an der Hochschule zu studieren beabsichtigt oder das Studium länger als zwei Semester unterbrochen hat, muß zunächst immatrikulieren.

Die Immatrikulation (Aufnahme) der Hörer und die Inskription findet für das Wintersemester 1974/75 vom 23. September bis 18. Oktober 1974, für das Sommersemester 1975 vom 15. Februar bis 7. März 1975 statt. Ausnahmsweise ist in besonders gelagerten und entsprechend begründeten Fällen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Rektors, innerhalb von 4 Wochen über den ordentlichen Inskriptionstermin hinaus eine Nachinskription auf Grund eines schriftlichen Ansuchens möglich.

Zur Anrechnung von Studien, Prüfungen etc., die an anderen Studienrichtungen oder an anderen Hochschulen absolviert worden sind, sind die diesbezüglichen Ansuchen unter Anschluß der Beweisurkunden bis spätestens eine Woche vom Beginn der Inskriptionsfrist in der Rektoratskanzlei einzureichen.

Die Anmeldung zu den Übungen hat spätestens bis zur Aufnahme des Studienbetriebes zu erfolgen; bei verspäteter Anmeldung besteht keine Gewähr, einen Arbeitsplatz zu erhalten.

Zur Immatrikulation sind in der Rektoratskanzlei persönlich und wo erforderlich ausgefüllt vorzulegen:

Ansuchen
Geburtsurkunde

Nachweis der Hochschulreife

Staatsbürgerschaftsnachweis

(bei Ausländern gültiger Reisepaß)

Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate; entfällt, wenn Reifeprüfung nicht länger als 6 Monate zurückliegt)

Gesundheitszeugnis gemäß § 6, Abs. 2, lit. e, Allg. Hochschulstudiengesetz (nicht älter als 3 Monate)

Abgangs- oder Abschlußbescheinigung bei Übertritt von einer anderen Hochschule

Ausgefüllter Evidenzbogen

Stammdatenblatt

Karteikarte

Studienbuch

Ausweis für Studierende

2 Paßbilder

Statistikformular

Zur **Inskription** sind notwendig:

Inskriptionsblatt

Studienbuch

Ausweis für Studierende

Statistikformular

Die notwendigen Vordrucke sind in der Hörerevidenz im Gregor Mendel-Haus erhältlich und werden grundsätzlich nicht zugesandt.

Die Lehrveranstaltungen, die der Studierende zu belegen wünscht, sind auf dem Inskriptionsblatt durch Eintragen der jeweiligen Nummer der Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

Die Präsenzdienstzeit beim Bundesheer während des Studiums an der Hochschule wird in das ordentliche Studium nicht eingerechnet.

Behördlich begründete Namensänderungen (z. B. durch Verehelichung) sind unter Vorlage des amtlichen Dokumentes, ebenso Änderungen der Wohnungsanschrift schriftlich der Hörerevidenz bekanntzugeben. Auf Grund dieser Meldungen werden die entsprechenden Änderungen im Studienbuch und im Hochschulausweis durchgeführt.

Studiengebühren

(Stempelgebühren sind in der folgenden Aufstellung nicht enthalten)

a) Inländische Studierende

Nach dem Hochschultaxengesetz sind folgende Taxen zu entrichten:

A.

1. Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades; sie beträgt S 400,—, ist im voraus zu entrichten und verfällt bei Abweisung oder Zurückziehung des Antrages.

2. Beiträge für die Teilnahme an Exkursionen. Die Höhe dieser Beiträge wird vom Veranstalter (Lehrkanzelvestand) der jeweiligen Exkursion festgesetzt und hat die tatsächlichen Kosten zu decken. Bei Pflichtexkursionen kann die Beitragsleistung den Beziehern einer Studienbeihilfe auf Antrag herabgesetzt werden.
3. Für den Besuch von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen (z. B. Sprengkurs) sind Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren zu entrichten, deren Höhe unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten von der akademischen Behörde durch Verordnung festgesetzt wird. Den Beziehern einer Studienbeihilfe kann auf Antrag das Unterrichtsgeld ermäßigt werden.
4. Für die Ausfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen ist ein Kostenersatz zu entrichten, dessen Höhe vom Leiter der betreffenden Hochschuleinrichtung festgesetzt wird.
5. Für die Ausstellung von Duplikaten und Abschriften, für die Überlassung von Studienführern und für die Ausfertigung von Urkunden über die Verleihung akademischer Grade wird ein Kostenersatz gefordert.
6. Für die Beschädigung des Inventars wird nach dem Grad des Verschuldens Ersatzleistung eingehoben.

B.

Ausländische ordentliche Hörer, die nicht österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, haben zu Beginn jedes Semesters anlässlich der Inskription einen Studienbeitrag in Höhe von S 1.500,— zu entrichten.

Der Studienbeitrag ist zu erlassen

- a) Studierenden, die entweder in Österreich selbst wenigstens durch sechs Jahre vor Aufnahme des Studiums an einer österreichischen Hochschule unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren oder auf deren Unterhaltungspflichtigen dies zutrifft;
- b) Studierenden, die aus Mitteln einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ein Stipendium zum Studium an einer österreichischen Hochschule erhalten, das nicht geringer ist als das Mindeststipendium gemäß den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
- c) Studierenden, deren Heimatstaat Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlaß der Studiengebühren gewährt;
- d) Studierenden aus Entwicklungsländern.

Über den Antrag auf Erlaß des Studienbeitrages entscheidet das Professorenkollegium bzw. eine aus seiner Mitte zu bildende Kommission.

Dem Antrag sind die nach Lage des Falles erforderlichen Nachweise beizufügen; insbesondere über

1. die Veranlagung zur Einkommensteuer (lit. a)
2. ein bezogenes Stipendium im Sinne des lit. b;
3. die Feststellung der Gegenseitigkeit im Sinne des lit. c.

Der Antrag sowie die Nachweise sind in der Hörerevidenz erhältlich.

Die Entscheidung des Professorenkollegiums wird in das Studienbuch eingetragen.

Gegen Bescheide des Professorenkollegiums oder der von ihm eingesetzten Kommission ist die Berufung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zulässig.

Der Studierende hat den vollen Studienbeitrag zu entrichten, sofern er den Erlaß des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlaßt oder erschlichen hat.

Studienförderung

Nach dem Studienförderungsgesetz (BGBl. Nr. 421/69, Novelle BGBl. Nr. 330/71) ist jeder Student berechtigt,

- a) eine Studienbeihilfe bei sozialer Bedürftigkeit und günstigem Studienerfolg,
- b) ein Begabtenstipendium bei besonders günstigem Studienerfolg ohne Bewertung der sozialen Bedürftigkeit (in einem höheren als dem 4. Semester)

zu beantragen.

Die notwendigen Antragsformulare werden im Studienbeihilfenbüro (Mendel-Haus, 1. Stock, Zi. 56, Mo., Mi., Fr., von 9—12 Uhr) oder im Sekretariat der Österreichischen Hochschülerschaft (9—12 Uhr) ausgegeben.

Ansuchen um Studienbeihilfen können in den ersten drei Monaten jedes Semesters im Studienbeihilfenbüro eingebracht werden.

Anträge auf Begabtenförderung sind jeweils bis Ende des Wintersemesters (Ende Jänner) einzureichen.

Die Bezieher der Studienbeihilfe haben die I. Diplomprüfung in den Studienrichtungen Landwirtschaft sowie Forst- und Holzwirtschaft bis Ende des 5. Semesters, in den Studienrichtungen Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sowie Lebensmittel- und Gärungstechnologie bis Ende des 6. Semesters abzulegen, da sonst die Studienbeihilfe bis zur erfolgreichen Ablegung eingestellt wird. Als Ausnahmeregelung kann die I. Diplomprüfung auch dann als bestanden angenommen werden, wenn die Voraussetzungen für den Abschluß der Diplomprüfung erfüllt sind (gültige Inskription der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, erfolgreiche Teilnahme der im Studienplan vorgesehenen Übungen, Seminaren etc., positive Ablegung der vorgeschriebenen Vor- und Diplom(Einzel-)prüfungsgegenstände). Die Ablegung der ersten Diplomprüfung ist im Studienbeihilfenbüro unaufgefordert nachzuweisen.

Nähere Auskünfte können im Studienbeihilfenbüro und beim Sozialreferenten der Österreichischen Hochschülerschaft eingeholt werden.

Weiters wird empfohlen, die Anschläge an folgenden Stellen zu beachten:
Anschlagbrett neben dem Studienbeihilfenbüro,
Anschlagkasten im Stiegenaufgang Guttenberg-Haus,
Anschlagbrett „Sozialreferat“ im Leseraum der Österreichischen Hochschülerschaft.

Testuren und Semesterbestätigung

Spätestens 14 Tage nach erfolgter Inskription sind die Studienbücher den Vortragenden zur Bestätigung von allen jenen Lehrveranstaltungen vorzulegen, die im Vorlesungsverzeichnis als testurenpflichtig gekennzeichnet sind. Die Abtestur erfolgt nach Abschluß der Lehrveranstaltung.

Vorlesungen und Prüfungen

Die Vorlesungen des Wintersemesters beginnen am 1. Oktober 1974 und enden am 31. Jänner 1975.

Im Sommersemester beginnen die Vorlesungen am 25. Februar 1975 und enden am 1. Juli 1975.

Ferialtage sind die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 15. November, die Weihnachtsferien vom 19. Dezember bis 7. Jänner einschließlich.

die Semesterferien vom 4. bis 23. Februar, die Osterferien von zwei Wochen vor bis eine Woche nach Ostern, der Samstag vor und der Dienstag nach Pfingsten, der Inaugurationstag und der Rektorstag.

Diplomprüfungen werden im Studienjahr 1974/75 am 24. und 25. Oktober 1974, am 23. und 24. Jänner 1975, am 13. und 14. März 1975 und am 3. und 4. Juli 1975 abgehalten. Uhrzeit und Ort sind bei den Präsides der betreffenden Prüfungskommissionen und in der Rektoratskanzlei zu erfragen. Die Frist für die Anmeldung zu Diplomprüfungen endet zwei Wochen, die Frist für die Einreichung der Diplomarbeit sechs Wochen vor dem Prüfungstag. Einzelprüfungen finden an den von den Prüfern bekanntgegebenen Terminen statt. Prüfungen können jedoch nicht abgelegt werden: an den gesetzlichen Feiertagen, am Allerseelentag, am 15. November, am Inaugurationstag, am Rektorstag, vom 24. Dezember bis 1. Jänner, vom Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern, am Samstag vor und am Dienstag nach Pfingsten und in den Hauptferien vom 14. Juli bis 20. September.

Den Hörern, die ein ordentliches Studium und die Ablegung der zwei Diplomprüfungen bzw. drei Staatsprüfungen beabsichtigen, wird in ihrem Interesse empfohlen, die Vorlesungen und Übungen nach der im Studienplan vorgezeichneten Reihenfolge zu belegen, da zeitlich zusammenfallende Vorlesungen nicht angerechnet werden.

Für Studierende, die schon nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969 über Studienrichtungen der Bodenkultur (Diplomprüfungsstudium), BGBl. Nr. 292/69, studieren, kann die erste Diplomprüfung bei allen vier Studienrichtungen nach dem vierten Semester und die zweite (abschließende) Diplomprüfung bei den Studienrichtungen „Landwirtschaft“ sowie „Forst- und Holzwirtschaft“ nach dem neunten Semester, bei den Studienrichtungen „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ sowie „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“ nach dem zehnten Semester abgeschlossen werden.

Wenn die erste Diplomprüfung bei den Studienrichtungen Landwirtschaft sowie Forst- und Holzwirtschaft nicht spätestens bis zum Ende des fünften Semesters, bei den Studienrichtungen Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sowie Lebensmittel- und Gärungstechnologie bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, werden weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht eingerechnet.

Nichtbestandene Einzelprüfungen oder Teilprüfungen einer Gesamtprüfung dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann in beiden Fällen von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bewilligt werden. Die letzte zulässige Prüfung hat stets vor einem Prüfungssenat zu erfolgen.

Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen frühestens wiederholt werden dürfen (Reprobationsfristen), betragen mindestens 2 Wochen und höchstens ein Jahr. Innerhalb dieser Grenzen entscheidet der Prüfer oder der Prüfungssenat. Die neuerliche Inskription kann aufgetragen werden.

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung (zwecks Notenverbesserung) kann frühestens 2 Monate, spätestens aber ein Jahr nach der erstmaligen Ablegung erfolgen. Mit dem Antreten zu einer solchen Wiederholungsprüfung wird die ursprünglich bestandene Prüfung für nichtig erklärt.

Doppelstudium

Gleichzeitige Inskription an verschiedenen Hochschulen

Macht ein Studierender von der Möglichkeit des gleichzeitigen ordentlichen Studiums an verschiedenen Hochschulen Gebrauch, so hat er zuerst an der Hochschule zu inskribieren, an der er immatrikuliert ist. (Der Ausweis und das

Studienbuch dieser Stammhochschule haben auch an anderen Hochschulen Gültigkeit.) Erst wenn diese Inskription abgeschlossen und im Studienbuch und im Ausweis bestätigt ist, kann der Studierende an der anderen Hochschule, erforderlichenfalls nach Einholung der Zulassung zum weiteren Studium, inskribieren. Die für die Hochschule für Bodenkultur geltenden Inskriptionsfristen (s. S. 70), sind jedoch auf alle Fälle einzuhalten.

Es ist jedoch auch hier zu beachten, daß die Inskription zweier oder mehrerer Lehrveranstaltungen, die für dieselbe Zeit angekündigt wurden, unzulässig ist.

Studierende, die an der Hochschule für Bodenkultur immatrikuliert sind und ein Doppelstudium betreiben, haben den Hochschülerschaftsbeitrag nur einmal zu entrichten. Sie haben jedoch bei der Inskription an der anderen Hochschule die bereits erfolgte Bezahlung des OH-Beitrages nachzuweisen.

Studium irregulare

Unter der Voraussetzung, daß es wissenschaftlich sinnvoll und pädagogisch gerechtfertigt erscheint, kann vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der akademischen Behörden die Absolvierung eines Studiums genehmigt werden, das eine Verbindung von verschiedenen Fachgebieten darstellt, die in verschiedenen Studienordnungen geregelt sind.

Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm zu beschreiben und ist mittels der hiefür aufliegenden Formulare in der Rektoratskanzlei einzureichen.

Prüfungsstadium

bzw. Bestätigung über die aufrechte Immatrikulation an der Hochschule für Bodenkultur

Studierende, die bei aufrechter Immatrikulation ein Semester nicht inskribieren, sich im Prüfungsstadium befinden und eine entsprechende Bestätigung im Ausweis wünschen, haben in der Evidenzstelle das Inskriptionsblatt auszufüllen und mit Ausweis und Studienbuch während der Inskriptionszeit vorzulegen.

Abgang von der Hochschule

Beim Abgang von der Hochschule ist der Entlassungsstempel des Studienbeihilfenbüros, der Hochschulbibliothek und der Hochschülerschaft, bei Landwirten und Lebensmittel- und Gärungstechnologen auch des Institutes für Chemie einzuholen. In der Evidenzstelle sind dann zwecks Ausstellung der Abgangs- bzw. Abschlußbescheinigung der Hochschulausweis, das Studienbuch und für jedes nicht bestätigte Semester eine S 3,80 Stempelmarke sowie eine S 15,— Stempelmarke und das Statistikformular HST 8 vorzulegen.

Parteienverkehr im Rektorat und in der Quästur

Für Studienangelegenheiten ist der Parteienverkehr von Montag bis Freitag von 9—12 Uhr festgesetzt. Kein Parteienverkehr findet statt am Allerseelentag, 24. Dezember, 31. Dezember, am Karfreitag, am Rektorstag und am Tage der Inauguration. Ferner sind am 1. und am 15. jedes Monates, — fallen diese Tage auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, am Tag vorher — Einzahlungen (Taxen, Gebühren, etc.) nicht möglich.

Zur Erlangung des

Doktorates der Bodenkultur

(Doctor rerum naturalium technicarum, abgek. Dr. nat. techn.)

hat der Kandidat eine selbständig durchgeführte wissenschaftliche Arbeit (Dis-

sertation) über ein angewandtes, in unmittelbarer Beziehung zur Landwirtschaft, Forst- und Holzwirtschaft, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder Lebensmittel- und Gärungstechnologie stehendes Thema in fünf Exemplaren vorzulegen und sich nach deren Approbation einer strengen Prüfung (Rigorousum) zu unterziehen.

Voraussetzung für die Zulassung zur strengen Prüfung bildet der Abschluß des Diplomstudiums durch Ablegung der II. Diplomprüfung bzw. der III. Staatsprüfung einer Studienrichtung der Hochschule für Bodenkultur.

Studierende oder Absolventen der Hochschule für Bodenkultur, die das Doktorat erwerben wollen, werden in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, sich schon vor Beginn ihrer Dissertationsarbeit mit den zuständigen Fachprofessoren in Verbindung zu setzen, ferner sich mit den Bestimmungen der Rigorosenordnung und den vom Professorenkollegium herausgegebenen Anweisungen für die Abfassung von Dissertationen, die in der Rektoratskanzlei erhältlich sind, vertraut zu machen.

Diplome

Für den Nachweis der Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ ist in der Rektoratskanzlei die Ausstellung von Urkunden (Diplomen) zu beantragen. Diese Diplome werden im Rahmen einer Sponsion überreicht.

Die Urkunden über die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Doktor der Bodenkultur“ (Dr. nat. techn.) werden im Rahmen einer Promotion überreicht.

Feierliche Sponsionen und Promotionen sind im Studienjahr 1974/75 zu folgenden Terminen vorgesehen: 31. Oktober 1974, 30. Jänner 1975, 20. März 1975, am 10. Juli 1975 (nur für Landwirte und für Lebensmittel- und Gärungstechnologen) und am 11. Juli 1975 (nur für Forst- und Holzwirte und für Kulturtechniker).

Bibliothek

Die Bibliothek der Hochschule für Bodenkultur hat die Bestimmung, wissenschaftliche Forschungen und Studien durch die Bereitstellung der Fachliteratur zu fördern.

Sie ist geöffnet:

in der Vorlesungszeit Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr

Sie ist geschlossen: an Samstagen, Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen, am Inaugurationstag, vom 24. Dezember bis 1. Jänner, vom Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern und am Dienstag nach Pfingsten, am Rektorstag und während des Monats August mit Ausnahme der durch Anschlag bekanntgegebenen wöchentlichen Entlehnungstage.

Öffentlich zugängliche Vortragsveranstaltungen der Hochschule für Bodenkultur

„Neuere Ergebnisse auf dem Gesamtgebiet der Bodenkultur“

Während des Studienjahres finden an jedem Montag um 17.30 Uhr im Großen Hörsaal des Gutenberg-Hauses (Eingang Feistmantelstraße 4) allen Hörern der Hochschule sowie auswärtigen Interessenten frei zugängliche Vorträge von Vertretern der Wissenschaft und der Praxis über aktuelle Fragen aus dem Gesamtgebiet der Bodenkultur statt.